machung des mit der Meſſung beauftragten Geometers mit dem betreffenden Verwaltungsamte ſich zu benehmen;

2) die Vorſtände der betheiligten Gemeinden von der bevorſtehenden Flurvermeſſung in Kenntniß zu ſetzen, damit durch dieſelben die Grundbeſitzer der Flur benachrichtigt und die Vermarkung vorgenommen und überhaupt diejenigen Vorbereitungen getroffen werden, welche nach den §§. 43 ff. des Geſetzes über die Landesvermeſſung der Gemeinde und den Grundbeſitzern obliegen.

Sollte eine Gemeinde gegründete Einwendungen gegen die beabſichtigte Vermeſſung ihrer Flur zu machen haben, ſo hat ſie unter ausführlicher Angabe der Gründe deshalb Vorſtellung bei dem Fürſtlichen Miniſterium zu thun. Geſchieht dieſes erſt, nachdem der Geometer nach dem betreffenden Orte abgegangen iſt, oder ſonſt bereits Koſten deshalb erwachſen ſind, und wird dem Antrage der remonſtrirenden Gemeinde dann noch gewillfahrt, ſo iſt dieſelbe verbunden, für dieſe Koſten Erſatz zu leiſten und den Geometer für Reiſekoſten und Zeitverluſt zu entſchädigen.

Das Verwaltungs-Amt beſtimmt die Friſt, innerhalb welcher die Vermarkung beendigt ſein muß. Von der vollendeten Vermarkung haben die Ortsvorſtände das Verwaltungs-Amt und dieſes den Flurgeometer in Kenntniß zu ſetzen, welcher ſich ſodann in die zu vermeſſende Flur begibt.

§. 3.

Ankunft des Geometers in der zu meſſenden Flur. Flurzug ꝛc.

Vor ſeiner Ankunft in der zu meſſenden Flur hat der mit der Aufnahme der Flur- und Haupt-Abtheilungs-Gränzen beauftragte Geometer den Vermeſſungs-Dirigenten, das Verwaltungsamt, den Gemeindevorſtand und die Feldgeſchwornen des Ortes vom Tage ſeines Eintreffens in Kenntniß zu ſetzen, das Verwaltungsamt zugleich um die Anberaumung des Tages zur Vornahme des Flurzuges zu erſuchen, welchem er als Techniker beizuwohnen hat, auch von dem Amte diejenigen aktlichen oder ſonſtigen Nachweiſe über die fragliche Flurgränze ſich zu erbitten, welche zu ertheilen daſſelbe Stande iſt.

Im Betreff etwa betheiligter Landesgränzſtrecken wird der Geometer, ſo weit ihm die nöthige Kenntniß darüber noch abgeht, die erforderlichen Eröffnungen von Seiten des Vermeſſungs-Dirigenten erhalten, der ſich zu dieſem Zwecke mit dem Verwaltungs-Amte zu benehmen hat.

Hiernächſt hat der Geometer vor Allem die Vermarkung zu revidiren, ſich die ihm vorzüglich wichtige Kenntniß von den am Orte üblichen beſonderen Flurverhält-